

# Satzung des Schachbezirks 3 (Lahn-Eder) e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der **Schachbezirk 3 (Lahn-Eder) e.V.** im folgenden stets Bezirk genannt, ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, im folgenden zusammenfassend als Vereine bezeichnet.
2. Sitz des Schachbezirks 3 (Lahn-Eder)e.V. ist Marburg. Der Bezirk soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Zweck des Bezirkes ist die Pflege und Förderung des Schachspieles als einer Sportart, die in hohem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch Organisation eines regelmäßigen Spielbetriebes (Ligabetrieb bis zur Landesebene), regelmäßige Durchführung der Einzelmeisterschaften, Durchführung und Förderung des Jugendschachs, Förderung von Aktivitäten und Veranstaltungen, welche die Popularität und Verbreitung des Schachspiels zum Ziele haben.
4. Der Bezirk verfolgt ausschließlich unpolitische und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuschüsse an Gliederungen, gemeint sind Mitgliedsvereine und Schachabteilungen, die selbst von den Finanzbehörden als gemeinnützig anerkannt sind, können gewährt werden. Die Zahlung ist mit der Auflage verbunden, daß sie zur Pflege und Förderung des Schachsports verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zur Wahrung seiner Interessen kann sich der Bezirk Organisationen anschließen, die auf ähnlichen Grundsätzen beruhen.

## **§ 2 Bereich des Bezirkes**

1. Bereich des Bezirkes ist das Gebiet im Hessischen Schachverband, welches mit Bezirk 3 – Lahn-Eder umschrieben ist. (Kreise Marburg-Biedenkopf, Gießen, Lahn-Dill) Grenznahe Vereine außerhalb des Bezirkes können aufgenommen werden.
2. Die Neuaufnahme eines Vereines bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes. Bei Ablehnung ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die einmal jährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
3. Alle ordentlichen Mitglieder (§ 3 Ziffer 2) müssen dem Landessportbund angehören. Sie sind als Schachvereine verpflichtet, dem Landessportbund Hessen beizutreten und dürfen als Schachabteilungen nur Vereinen angehören, die Mitglied des Landessportbundes Hessen sind. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Fördervereine und für Grenzvereine außerhalb des Landes Hessen.

## **§ 3 Mitglieder**

1. Der Bezirk setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Fördervereinen
- Ehrenmitgliedern

2. Ordentliche Mitglieder sind die Schachvereine und Schachabteilungen.

Förderndes Mitglied (ohne Stimmrecht) kann jede Person werden, die die Grundsätze des Bezirkes anerkennt und gewillt ist, seine Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern. Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden:

- ordentliche fördernde Mitglieder, und zwar Privatpersonen mit einem Mindestjahresbeitrag von DM 100,00, juristische Personen mit einem Mindestjahresbeitrag von DM 200,00,
- außerordentliche fördernde Mitglieder (z. B. Behördenvertreter usw.) ohne Verpflichtung zur Beitragszahlung.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um das Schachspiel oder um die Organisation besonders verdient gemacht haben. In einem besonderen Falle kann ein Ehrenvorsitzender gewählt werden.

3. Die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die einmal jährlich stattfindende Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Vorschläge hierzu sind an den Vorstand zu richten.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Auflösung des Vereins sowie durch Ausschluss.
2. Der Austritt muss dem Bezirksvorsitzenden durch Einschreibebrief, dem der ordnungsgemäß zustande gekommene Beschluss der Mitgliederversammlung des betreffenden Vereines beigefügt ist, mitgeteilt werden und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand. Die Begründung des Ausschlussantrages ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Dem Betroffenen ist vor dem Beschluss Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme vor dem Vorstand des Bezirks zu geben.
4. Einspruch gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand und in letzter Instanz die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf jeweils einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Beitragsverpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr sind zu erfüllen.

## **§ 5 Organe des Bezirkes**

1. Organe des Bezirkes sind
  - der Vorstand.
  - die Mitgliederversammlung,
2. Die Mitgliederversammlung des Bezirkes ist berechtigt Ausschüsse einzusetzen, der Vorstand Kommissionen und Beauftragte mit einem konkreten Auftrag.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Er besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Turnierleiter, (bei Bedarf 2 Turnierleiter)
  - dem Referenten für Schiedsrichterwesen,
  - dem DWZ – Bearbeiter,
  - dem Schriftführer,
  - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
  - dem Jugendleiter,
  - dem Referenten für Schulschach,
  - dem Referenten für Damenschach,
  - dem Referenten für Seniorenschach
  - dem Webmaster
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister.

Mindestens zwei der Vorgenannten aus §6.2 können den Bezirk gemeinsam vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in den Jahren mit ungeraden Zahlen
  - den 2. Vorsitzenden,
  - den Schatzmeister,
  - den Turnierleiter,
  - den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
  - den DWZ – Bearbeiter,
  - den Referenten für Schiedsrichterwesen
  - den Webmaster

in den Jahren mit geraden Zahlen

- den 1. Vorsitzenden,
- den Referenten für Damenschach,
- den Referenten für Seniorenschach,
- den Schriftführer.
- den Jugendleiter,
- den Referenten für Schulschach

Wiederwahl ist zulässig.

4. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl notwendig, so wählt die Mitgliederversammlung nur für die Restamtszeit.

5. Der Vorstand regelt alle Bezirksangelegenheiten, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Bezirksorganen vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, darunter einer der Vorsitzenden.

6. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und deren Empfehlungen zu beachten. Der Vorsitzende kann zur Bearbeitung technischer Fragen weitere Mitglieder heranziehen, die dann nur beratende Stimme haben.

7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.

8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; zweckdienliche Auslagen werden auf Antrag ersetzt.

9. Weder die Vorstandsmitglieder noch andere Personen dürfen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Bezirkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 7 Aufgaben des Vorstandes sind:**

Interessenvertretung des Bezirkes gegenüber übergeordneten Verbänden wie dem Hessischen Schachverband (HSV) und der Hessischen Schachjugend (HSJ)  
Erledigung von Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesen werden,

#### **§ 8 Die Mitgliederversammlung.**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Bezirkes.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- den Vertretern der Schachvereine und Schachabteilungen, die dem Bezirk als Mitglieder angehören,
  - den Mitgliedern des Vorstandes,
  - den Ehrenmitgliedern des Bezirkes,
  - den Fördervereinen,
  - den fördernden Mitgliedern.

3. Jeder Verein hat für eine Mitgliederzahl bis 19 eine Stimme, bis 29 zwei Stimmen, bis 39 drei Stimmen usw. Jeder Verein kann so viele Delegierte entsenden, wie er Stimmen hat. Vereine können ihre Stimme(n) durch schriftliche Einzelvollmacht auf einen Stimmberechtigten des Vereines übertragen. Die Vollversammlung ist für Mitglieder der angeschlossenen Vereine öffentlich.

4. Den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, und den Ehrenmitgliedern des Bezirkes steht mit Ausnahme bei Wahlen und Entlastungen ein Stimmrecht von je einer Stimme zu.

5. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet alljährlich zwischen dem 2. Januar und dem 15. März statt.

6. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern, den Ehrenmitgliedern des Bezirkes, den Rechnungsprüfern mindestens vier Wochen vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden und im Bezirksorgan zu veröffentlichen.

7. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende ist berechtigt, mit der Übersendung der Anträge die Tagesordnung zu erweitern. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittel Mehrheit darüber, ob aus der Versammlung heraus gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen bei der Einladung auf der Tagesordnung stehen.

8. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist binnen drei Wochen von dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens drei, höchstens sechs Wochen. Anträge, die bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind 10 Tage vor dem festgelegten Termin beim Vorsitzenden einzureichen. Die Zusammensetzung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die gleiche wie die einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

9. Eine **kleine Mitgliederversammlung** kann vom Bezirksturnierleiter zwischen dem 15. Juni und dem 15. August - nach Beendigung der laufenden - und vor Beginn der neuen Spielsaison einberufen werden. Zu dieser Versammlung sind von den Vereinen die Turnierleiter bzw. die Personen zu entsenden, die den Turnierbetrieb in den Vereinen organisieren. Sinn dieser Versammlung soll es sein, über Probleme während des Spielbetriebs zu diskutieren.

10. Die Einladung zur kleinen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern, mindestens drei Wochen vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung zuzusenden und im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

11. Auf der kleinen Mitgliederversammlung werden ausschließlich Angelegenheiten des Turnierbetriebs besprochen. Die Vereinsvertreter können Vorschläge unterbreiten und Anträge einbringen, über diese wird - falls erforderlich auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt.

12. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.

13. Jeder Verein des Bezirkes hat die Pflicht, wenigstens einen Vertreter auf die Mitgliederversammlungen zu entsenden.

14. Die Mitgliederversammlung beschließt ausnahmslos über alle Bezirksangelegenheiten. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl des Vorstandes,
  - die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - die Wahl der Ausschussmitglieder
  - die Benennung der Sportkreisdelegierten,
  - die Festsetzung der Beiträge,
  - Satzungsänderungen
  - Erledigung von Anträgen.
  - Genehmigung, Änderung und Ergänzung der Turnierordnung,

15. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

16. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen ist, durch Zuruf erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden, ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorgeschlagen sind.

## **§ 9 Auflösung des Bezirks**

1. Über die Auflösung des Bezirks entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung.

2. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Bezirkes, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Bezirksvermögen dem Hessischen Schachverband e.V. mit der Auflage zuzuführen, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden. Sollte das nicht möglich sein, so darf das Vermögen nur einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 10 Vereine**

1. Die Turnierordnung regelt den Ablauf von Turnieren, welche der Bezirk ausschreibt.

2. Die Vereine teilen jährlich bis zur Mitgliederversammlung folgende Angaben mit:

- die Namen der Vereine,
- Name und Anschrift der Vereinsvorsitzenden und der anderen Funktionsträger.

### **§ 11 Beiträge und Kassenführung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Der Schatzmeister zieht die Vereinsbeiträge halbjährlich im Bankeinzugsverfahren ein. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so ruhen seine sämtlichen Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.
2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, der ordentlichen Mitgliederversammlung einen genauen Kassenbericht vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer haben rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Kasse und Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 12 Protokollführung**

1. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen.
2. Das jeweilige Protokoll wird im Verbandsorgan veröffentlicht. Einwendungen sind schriftlich beim Vorsitzenden innerhalb sechs Wochen nach der Veröffentlichung zu erheben.
3. Über Einwendungen gegen das Protokoll der Mitgliederversammlung entscheidet die folgende Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Turnierordnung**

1. Die Turnierordnung regelt die Abwicklung von Turnieren aller Art innerhalb des Bezirkes.
2. Die Turnierordnung ist für alle Vereine verbindlich.

### **§ 14 Zusätzliche Bestimmungen**

Mitteilungen an die Vereine erfolgen durch Veröffentlichung im offiziellen Verkündungsorgan des Bezirkes, zusätzliche schriftliche Mitteilungen sind nicht erforderlich. Jeder Verein muss wenigstens ein Exemplar des Verkündungsorganes beziehen.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Bezirkes ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung des Bezirkes tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde am 18.02.2001 in Braunfels von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Schachbezirks 3 (Lahn-Eder) einstimmig beschlossen und verabschiedet.

35606 Braunfels, den 18.02.2001

Änderungen beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.12.01 In Marburg

Änderung von § 6.1 nach Beschluß der JHV 2003.

Änderung von § 6.3 nach Beschluß der JHV 2004.